



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Asbestsanierung A. Keck GmbH
Wiesenstraße 6

64405 Fischbachtal

Aktenzeichen 56_A132_B5

Ihre Nachricht Antrag vom 08.07.2025, eingereichte
Unterlagen 03.09.2025

Besuchsanschrift Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel

Datum 03.09.2025

**Verlängerung der Zulassung nach § 11a Absatz 3 i. V. m. Anhang I Nummer 3.4
Absatz 1 Gefahrstoffverordnung zur Durchführung von Tätigkeiten mit Asbest im
Bereich hohen Risikos**

**Bescheide Az. 35.3-A132_B1 vom 13.08.2014, Az. 35.3_Ra_A132_B2 vom
25.05.2016, Az. 35.3-A132_B3 vom 24.01.2019, Az. 56-A132_B4 vom 21.05.2021
und Verlängerungsantrag vom 08.07.2025 inklusive nachgereichter Unterlagen
mit Stand 03.09.2025**

I.

Auf Grundlage Ihres Antrags erteile ich den folgenden Bescheid:

Der Firma

**Asbestsanierung A. Keck GmbH
Wiesenstraße 6
64405 Fischbachtal**

vertreten durch

Herrn Thomas Schmidt

wird die Zulassung zur Durchführung von Tätigkeiten mit Asbest im Bereich hohen
Risikos im Anwendungsbereich der TRGS 519 verlängert.

Diese Zulassung wird bis zum **02.09.2028** befristet.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte
möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr,
oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Ludwig-Mond-Str. 33 ist mit den Straßenbahnlinien 5, 6, der RegioTram 5 und den Buslinien
10, 12, 13, 16, 25 und 500 (Haltestelle Auestadion) zu erreichen.



Benannt sind als

Sachkundige Verantwortliche:	Herr Thomas Schmidt Frau Melek Cirak Frau Melissa Keck
Sachkundige Aufsichtführende:	Herr Thomas Schmidt Frau Melissa Keck

II.

Nebenbestimmungen

1. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
 - die personelle Ausstattung (sach- und/oder fachkundige Personen) und/oder sicherheitstechnische Ausstattung nicht mehr im notwendigen Umfang gegeben ist,
 - die Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften nicht mehr gewährleistet ist oder
 - Gründe vorliegen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Arbeitgebers belegen.
2. Es sind Änderungen in der Besetzung des sachkundigen Personals unverzüglich der zulassenden Behörde anzuzeigen.
3. Zusätzlich zu den zur Anzeige nach § 11a Absatz 4 i. V. m. Anhang I Nummer 3.5 Absatz 1 und 3 Nummer 2 GefStoffV sowie nach der TRGS 519 einzureichenden Unterlagen ist ein Nachweis vorzulegen, dass die erforderliche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung baustellenspezifisch im notwendigen Umfang gegeben ist.
4. Die schriftliche Bestellung sowie die schriftliche Übertragung der Weisungsbefugnis der sachkundigen aufsichtführenden Personen sind der baustellenspezifischen Anzeige beizufügen und in Kopie auf der Baustelle vorzuhalten.
5. Die Schulungs- und Unterweisungsbelege des auf der Baustelle eingesetzten Fachpersonals sind auf der Baustelle vorzuhalten. Die Fachkunde im Sinne des Anhangs I Nummer 3.6 der GefStoffV ist für alle Beschäftigten, die Tätigkeiten mit Asbest durchführen, der zulassenden Behörde bis zum 5. Dezember 2027 nachzuweisen (§ 25 Absatz 5 GefStoffV).
6. Wird sicherheitstechnische Ausstattung gemietet, ist mit jeder Anzeige durch Vorlage eines Mietvertrages die Verfügbarkeit der erforderlichen Ausstattung zu belegen.
7. Auf der Baustelle sind die Baumusterprüfungen und ggf. die Ergebnisse der erforderlichen Prüfungen für die eingesetzten baustellenspezifisch notwendigen lufttechnischen Anlagen (zum Beispiel Nachweis der Einhaltung der max. Fasermenge in der nach außen abgegebenen Luft gemäß VDI 3861 Blatt 2) sowie

der übrigen notwendigen sicherheitstechnischen Geräte vorzuhalten. Dies gilt auch für gemietete oder geleaste Geräte.

8. Wird gemietete/geleaste sicherheitstechnische Ausstattung verwendet, so ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal diese Ausstattung bedienen und überwachen kann. Der Nachweis der entsprechenden Fachkenntnisse ist auf der Baustelle vorzuhalten.

III.

Hinweise

1. Die der Zulassung zugrundeliegenden Sachkundenachweise gelten für einen Zeitraum von 6 Jahren. Wird während ihrer Geltungsdauer kein Fortbildungslehrgang nach Anlage 5 der TRGS 519 besucht, verlieren die Sachkundenachweise ihre Gültigkeit. Sofern nicht ausreichend sachkundige Personen im Unternehmen beschäftigt sind, liegen die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr vor und die Zulassung kann widerrufen werden.
2. Es ist sicherzustellen, dass die sprachliche Verständigung untereinander sowie zu Aufsichtsbehörden und Rettungskräften auf der Baustelle jederzeit ausreichend gegeben ist. Dies gilt im Besonderen, wenn dort Beschäftigte tätig sind, die nicht der deutschen Sprache mächtig sind. Dies kann durch eine Beschäftigung von sachkundigen Aufsichtsführenden mit hinreichenden Sprachkenntnissen – insbesondere der deutschen Sprache – oder eines Dolmetschenden auf der Baustelle erfolgen. Belehrungen, Arbeitsanweisungen, Sicherheitsvorschriften und Anordnungen der Unternehmensleitung haben in einer für die Beschäftigten verständlichen Sprache zu erfolgen.
3. Nummer 8.2 Absatz 8 der TRGS 519 ist zu beachten: Danach sind die lufttechnischen Anlagen (Raumluftfilteranlagen, Industriesauger, ortsveränderliche Entstauber) nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu warten, durch eine zur Bedienung und Überwachung der sicherheitstechnischen Ausstattung fachkundigen Person zu prüfen und erforderlichenfalls instand zu setzen. Die aktuellen Prüfergebnisse sind auf der Baustelle bereitzuhalten.
4. Werden Arbeiten an andere Arbeitgeber (Auftragnehmer) vergeben, so ist, soweit dies zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, ein Koordinator (vergleiche § 15 Absatz 4 GefahrstoffV) zu benennen. Der Koordinator hat dafür zu sorgen, dass alle Beteiligten bei der Gefährdungsbeurteilung zusammenwirken und sich abstimmen. Er muss in Sicherheitsfragen weisungsbefugt sein.
5. Werden Tätigkeiten mit Asbest in einem hohen Risikobereich an andere Unternehmen vergeben, dürfen ebenfalls nur für die durchzuführende Tätigkeit zugelassene Fachbetriebe beauftragt werden.

6. Mit Arbeiten auf einer Baustelle darf erst dann begonnen werden, wenn dort die notwendige und geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung in vollem Umfang vorhanden ist. Zur personellen Ausstattung zählen auch die Ersthelfer.
7. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer Ihnen gesetzten Frist erfüllt werden.
8. Diese Zulassung enthebt den Antragsteller nicht von Verpflichtungen nach anderen Vorschriften, z.B. nach
 - der Baustellenverordnung,
 - dem Abfallrecht,
 - der Gefahrstoffverordnung, hier insbesondere:
 - Anzeige nach § 11a Absatz 4 i. V. m. Anhang I Nummer 3.5 GefStoffV, einschließlich Betriebsanweisung und Arbeitsplan gemäß Anhang I Nummer 3.2 GefStoffV,
 - objektbezogene Unterweisung nach § 14 Absatz 2 GefStoffV,
 - Rechte der Beschäftigten nach § 10a Absatz 6 GefStoffV,
 - Verzeichnis der exponierten Beschäftigten nach § 10a Absätze 1 und 2,
 - der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, hier insbesondere:
 - Veranlassung Arbeitsmedizinischer Vorsorge nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang Teil 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ArbMedVV und
 - Vorsorgekartei nach § 3 Absatz 4 ArbMedVV.

IV.

Begründung

Sie haben am 08.07.2025 die Verlängerung Ihrer Zulassung für die Durchführung von **Tätigkeiten mit Asbest in einem Bereich des hohen Risikos im Anwendungsbereich der TRGS 519** beantragt.

Tätigkeiten mit Asbest in einem Bereich hohen Risikos dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind (§ 11a Absatz 3 i. V. m. Anhang I Nummer 3.4 Absatz 1 GefStoffV).

Sachlich zuständig für die Anerkennung von Zulassungen für Tätigkeiten mit Asbest im Bereich hohen Risikos im Anwendungsbereich der TRGS 519 ist in Hessen das Regierungspräsidium Kassel gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 4 Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZV).

Die Zulassung ist auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Arbeitgebers hin zu erteilen, wenn dieser nachgewiesen hat, dass die für diese Tätigkeiten notwendige personelle und sicherheitstechnische Ausstattung gegeben ist, die Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften gewährleistet ist sowie keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Arbeitgebers bestehen (Anhang I Nummer 3.4 Absatz 1

GefStoffV). Die Zulassung kann für maximal 6 Jahre, mit Auflagen und dem Vorbehalt eines Widerrufs erteilt werden (§ 11a Absatz 3 GefStoffV).

In der Praxis sind Art und Umfang der notwendigen personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung baustellenspezifisch, weshalb mit der Zulassung lediglich eine allgemeine Prognose und Feststellung getroffen wird, dass das Unternehmen die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung für Tätigkeiten mit Asbest im Bereich eines hohen Risikos einhalten kann. Die Anzeige nach § 11a Absatz 4 GefStoffV von bevorstehenden Tätigkeiten mit Asbest im Bereich eines hohen Risikos soll der zuständigen Behörde ermöglichen, im Einzelfall und unter Berücksichtigung der konkreten baustellenspezifischen Verhältnisse festzustellen, ob die Anforderungen der GefStoffV eingehalten werden. Daher ist unter anderem nachzuweisen, dass auf der Baustelle fachkundiges Personal eingesetzt wird und die erforderliche technische Ausstattung gewährleistet ist.

- Mit dem in Nebenbestimmung Nr. 1 genannten Widerrufsvorbehalt und den aufgeführten Gründen, bei deren Vorliegen die Zulassung unter dem Vorbehalt eines Widerrufs steht, behält es sich die zulassende Behörde vor, die Zulassung zu beenden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, an die die Zulassung geknüpft ist.
- Durch die gemäß der Nebenbestimmungen Nr. 3, 4, 5, 7 und 8 auf der Baustelle vorzuhaltenden Unterlagen wird sichergestellt, dass der zuständigen Behörde auf Verlangen Nachweise erbracht werden können, die die Einhaltung geltenden Rechts darlegen.
- Das in Nebenbestimmungen Nr. 2 bis Nr. 5 genannte Fachpersonal ist ein wesentlicher Bestandteil der erforderlichen personellen Ausstattung zur Verhinderung von Gefahren für Beschäftigte, aber auch von Personen, die sich in unmittelbarer Umgebung der Baustelle befinden. Da dieses Personal jeweils für jede Baustelle einzeln zu schulen und zu unterweisen ist, reichen die allgemeinen Nachweise, die im Rahmen der Zulassung vorgelegt werden, nicht aus. Durch Vorlage der Nachweise über die Anzahl des auf der Baustelle vorhandenen und geschulten Fachpersonals wird die Einhaltung geltenden Rechts sichergestellt.
- Die in Nebenbestimmung Nr. 4 geforderte weisungsbefugte sachkundige aufsichtführende Person ist ein wesentlicher Bestandteil der personellen Ausstattung. Da diese Person jeweils für jede Baustelle einzeln zu bestellen ist, kann sie vom Antragsteller nicht verbindlich benannt werden.
- Die in Nebenbestimmung Nr. 6 geforderten Unterlagen sind erforderlich, falls der Antragsteller nicht über die erforderliche sicherheitstechnische Ausstattung verfügt. Da der Antragsteller in dem Antrag darauf verweist, dass Mietgeräte / Leasinggeräte eingesetzt werden, ist durch die Auflage sichergestellt, dass die notwendige sicherheitstechnische Ausstattung auf der jeweiligen Baustelle vorhanden ist.
- Die in Nebenbestimmung Nr. 7 geforderten Unterlagen sind erforderlich, da zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht für alle erforderlichen baustellenspezifisch

notwendigen lufttechnischen Anlagen die erforderlichen Prüfzeugnisse, mit denen deren Eignung nachgewiesen werden kann, vorgelegt worden sind.

- Das in Nebenbestimmung Nr. 8 geforderte Fachpersonal ist ein wesentlicher Bestandteil der personellen Ausstattung. Dieses Personal muss jeweils die baustellenspezifische sicherheitstechnische Ausstattung fachkundig bedienen und überwachen können. Bei Einsatz von Mietgeräten kann dies bei Antragstellung vom Antragsteller nicht verbindlich belegt werden.

Unter Berücksichtigung sämtlicher ein- und nachgereichter Dokumente lagen am 03.09.2025 die erforderlichen Unterlagen vollständig vor (Anhang I Nummer 3.4 Absatz 2 GefStoffV). Basierend auf diesen Nachweisen und der Benennung der unter I. aufgeführten sachkundigen verantwortlichen Personen und aufsichtführenden Personen ist die Zulassung somit zu erteilen.

V.

Kostenentscheidung

Für die Zulassung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach §§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 2 Absatz 1, 3, 9 sowie 14 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) i. V. m. der Gebührenziffer 32107 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (VwKostO-HMSI) festgesetzt. Nach dieser Gebührenziffer ist eine Rahmengebühr von 260 € bis 1.550 € zu erheben. Sie haben als Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die festgesetzten Verwaltungskosten in Höhe von **283,55 €** bitte ich unter Angabe folgender Daten zu zahlen:

Zahlungsempfänger	:	Hessische Competence Center f. Neue Verwaltungssteuerung
Begünstigter	:	HCC-RP Kassel
IBAN	:	DE43500500000001005891
BIC	:	HELADEFFXXX
Ref.-Nr. (Verwendungszweck)	:	56006662501558

Die Kosten sind am 02.10.2025 fällig. Werden sie nicht bis zum Ablauf dieses Fälligkeitsdatums entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle hundert Euro abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten (§15 HVwKostG).

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt kann gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag

B. Rausch